

Bewerbungsauftrag bezüglich einer zeitweiligen Bezeichnung im Unterrichtswesen der Gemeinde LONTZEN Schuljahr 2024 – 2025

I. Liste der Anwerbungsämter

Siehe Bewerbungsformular

II. Bezeichnungsbedingungen

Als zeitweiliges Personalmitglied darf nur bezeichnet werden, wer folgende Bedingungen erfüllt:

1. Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:
 - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
 - b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
 - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
 - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;
3. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
4. den Milizgesetzen genügt haben;
5. Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, im Sinne von Artikel 20 des Dekretes zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren vom 29. März 2004
6. bei Amtsantritt ein höchstens sechs Monate vorher ausgestelltes ärztliches Attest abgeben, aus dem hervorgeht, dass sein Gesundheitszustand weder die Gesundheit der Schüler beziehungsweise Studenten noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;
7. den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Sprachenregelung entsprechen;
8. die Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind, eingereicht haben.

III. Bewerbung

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen spätestens bis zum **30. April 2024** einschließlich (Datum des Poststempels gilt) **per Einschreiben** oder Empfangsbestätigung an nachstehende Adresse zu senden:

**Gemeindeverwaltung LONTZEN (Schulamt)
Kirchstraße 46
4710 LONTZEN**

IV. Form der Bewerbung und zusätzliche Belege

1. Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum Ablauf der oben genannten Bewerbungsfrist auf den Internetseiten der Gemeinde abrufbar.
2. Den ausgefüllten Bewerbungsunterlagen sind folgende Belege beizufügen:
 - a) ein Motivationsschreiben mit Foto;
 - b) eine Kopie des in den letzten 3 Monaten ausgestellten Auszuges aus dem Strafregister (Modell 2 – laut Artikel 596.2 der Strafprozessordnung). Das Original ist bei einer Bezeichnung nachzureichen;
 - c) eine Kopie der erforderlichen Diplome, Befähigungsnachweise oder Zeugnisse.
 - d) eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Ober- bzw. der Unterstufe des Sekundarunterrichts;
 - e) eine Kopie der gegebenenfalls erworbenen Zusatzdiplome, falls diese einen Bezug zur Tätigkeit aufweisen;
 - f) eine Kopie der Sprachzertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse;
 - g) eine Kopie der Bescheinigungen über die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der letzten vier Jahre (inkl. Umfang und Zeitpunkt);
 - h) eine Kopie des letzten Beurteilungsberichtes.

Anhand der angeführten Belege überprüft das Schulamt, ob der Kandidat alle erforderlichen Bedingungen erfüllt.

Weiterbildungsbelege, die nach Einreichung der Bewerbung erhalten wurden, können digital bis zum 30. April 2024 nachgereicht werden.

V. Bemerkungen

1. Die Personen, die in diesem Jahr ihr Studium erfolgreich abschließen, dürfen sich gleichfalls bewerben. Da das Original des erforderlichen Diploms oder des entsprechenden Nachweises meistens nicht vorliegt, reicht eine **provisorische Bescheinigung (provisorische Formel)** bis zum 15. Juli 2024 eingereicht werden. In diesem Fall ist die Kopie des Originals sofort bei Erhalt nachzureichen.
2. Die Kandidaten, die bereits im letzten Jahr eine Bewerbung eingereicht haben, müssen sich auch dieses Jahr wieder bewerben, es sei denn, das Personalmitglied hat für das betreffende Amt bereits eine **Bezeichnung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn** erhalten oder es möchte sich für ein **anderes Amt** bewerben.
3. **Nur wer tatsächlich im kommenden Schuljahr eine Stelle im Unterrichtswesen der Gemeinde LONTZEN bekleiden möchte, sollte eine Bewerbung einreichen.**
4. Die Bewerbungsunterlagen werden ein Jahr in der Gemeinde aufbewahrt.
5. Sollten Fragen bestehen, stehen die Schulämter der Gemeinden unter der Tel. 087/89 80 66 oder per Mail lydia.fischer-emontz@lontzen.be zur Verfügung.
6. Alle Informationen zu sprachlichen Anforderungen im Unterrichtswesen entnehmen Sie folgender Internetseite: http://www.ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2315/4283_read-57198 .

**Bewerbung Offizielles Subventioniertes Unterrichtswesen,
Gemeinde LONTZEN
Schuljahr 2024-2025**

Name (bei verheirateten Personalmitgliedern bitte den Mädchennamen angeben)			
Vorname			
Adresse			
Geburtsdatum		Nationalregisternummer	
Staatsangehörigkeit		Geschlecht	

Kontaktangaben

Telefon Festnetz		Handy	
E-Mail	@		

Angestrebter Beschäftigungsumfang

Vollzeit	Teilzeit	
	min. Stundenanzahl	max. Stundenanzahl

Vorherige Beschäftigungen

Schule	Amt	Beginn	Ende

Letzter Beurteilungsbericht (wenn vorhanden)

Schule	Erhalten am	Note

Diplome/Gleichstellungen

Bezeichnung des Diploms mit Angabe des Wahlfaches	Schule	erhalten am
Gleichstellung durch ein belgisches Ministerium: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Sprachennachweis

Deutsch

Nachweis	Schule/Jury	erhalten am
<input type="checkbox"/> Abitur in deutscher Sprache		
<input type="checkbox"/> Diplom in deutscher Sprache		
<input type="checkbox"/> Sprachenprüfung – gründlich	Ministerium der Deutschsprach. Gemein.	
<input type="checkbox"/> Sprachenprüfung – ausreich.	Ministerium der Deutschsprach. Gemein.	
<input type="checkbox"/> Sprachenprüfung – elementar	Ministerium der Deutschsprach. Gemein.	

Französisch

Nachweis	Schule/Jury	erhalten am					
<input type="checkbox"/> Abitur in franz. Sprache							
<input type="checkbox"/> Diplom in franz. Sprache							
<input type="checkbox"/> Sprachenprüfung – gründlich	Ministerium der Deutschsprach. Gemein.						
<input type="checkbox"/> Sprachenprüfung – ausreich.	Ministerium der Deutschsprach. Gemein.						
<input type="checkbox"/> Delf-Test Genaue Bezeichnung mit Angabe der erreichten % in jedem Bereich							
	Schrift.	A1	A2	B1	B2	C1	C2
	Münd.						
	Hören						
Lesen							
Andere: Bitte präzisieren							

Zusatzausbildungen - Förderpädagogik, Religion, Französisch

Fremdsprachendidaktik, Deutsch als Zweitsprache, Ethik ...-

(Kopien bitte beifügen! Nicht belegte Ausbildungen können nicht berücksichtigt werden)

Bezeichnung der Ausbildung	Organisation	erhalten am	Anzahl ECTS-Punkte

Weiterbildung (Bitte Kopien der Teilnahmebestätigungen beifügen)

Bezeichnung der Weiterbildung	Ausführende Weiterbildungsorganisation	Zeitlicher Umfang

Derzeitige statutarische Situation

Ernennungen

Träger	Amt	Anzahl Stunden

Bezeichnungen auf unbestimmte Dauer

Träger	Amt	Anzahl Stunden

Bezeichnungen auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn

Träger	Amt	Anzahl Stunden

Anwerbungsamt im Regelgrundschulwesen (zutreffendes ankreuzen)

Bitte die Anwerbungsämter in der bevorzugten Reihenfolge und Stundenumfang angeben (jede Zahl nur einmal benutzen)

I. Erziehungshilfspersonal

Deutschsprachige Abteilung		Französischsprachige Abteilung	
Kindergartenassistent*in		Kindergartenassistent*in	

II. Verwaltungspersonal

Chefsekretär*in	
-----------------	--

III. Lehrpersonal

Deutschsprachige Abteilung		Französischsprachige Abteilung	
Kindergärtner*in		Kindergärtner*in	
Primarschullehrer*in		Primarschullehrer*in	
Fachlehrer*in der ersten Fremdsprache (Französisch)		Fachlehrer*in der ersten Fremdsprache (Deutsch)	
Fachlehrer-in für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten		Fachlehrer*in für fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten (Deutsch)	
Förderpädagoge*in im Regelgrundschulwesen		Förderpädagoge*in im Regelgrundschulwesen	
Fachlehrer*in für Leibeserziehung		Fachlehrer*in für Leibeserziehung	
Lehrer*in für nichtkonfessionelle Sittenlehre		Lehrer*in für nichtkonfessionelle Sittenlehre	
Lehrer*in für katholische Religion		Lehrer*in für katholische Religion	
Lehrer*in für protestantische Religion		Lehrer*in für protestantische Religion	
Lehrer*in für israelitische Religion		Lehrer*in für israelitische Religion	
Lehrer*in für islamische Religion		Lehrer*in für islamische Religion	
Lehrer*in für orthodoxe Religion		Lehrer*in für orthodoxe Religion	
Lehrer*in für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse		Lehrer*in für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse	

Ich bewerbe mich hiermit für das Schuljahr 2024-2025 um eine Stelle als _____ in der Gemeinde LONTZEN.

Unterschrift:

Datum:

DATENSCHUTZ

Die Gemeinde ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und für die Dauer eines Jahres. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter www.lontzen.be. Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte, Frau Lydia FISCHER, unter 087/89 80 66.

BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

RECHTSBEHELFE

Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>